

Teilnahme einer assoziierten Person bei der Fremdevaluation an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Alle Schulen haben die Möglichkeit, auf Wunsch eine zusätzliche sogenannte assoziierte Person für die Fremdevaluation zu benennen. Die Einbeziehung der durch die Schule vorgeschlagenen assoziierten Person in die Fremdevaluation hilft aus Sicht der Schule, die Transparenz des Verfahrens sowie eine breitere Kenntnis davon zu fördern. Zum andern soll die assoziierte Person ihre Erfahrungen, spezifische Kompetenzen und ggf. besondere Kenntnisse als kritischer Freund der benennenden Schule in das Evaluationsverfahren einbringen können.

Als assoziierte Personen können an der Fremdevaluation folgende Personen teilnehmen:

- aus dem schulischen Bereich Schulleiterinnen und Schulleiter anderer Schulen,
- externe Personen aus dem außerschulischen Bereich¹, die aufgrund spezifischer Erfahrungen oder Kompetenzen das Vertrauen der Schule haben.

Die assoziierte Person wirkt mit

- durch Einsicht in den Auszug aus der schulischen Qualitätsdokumentation (Schulportfolio)
- beim Interview² mit Schülerinnen und Schülern, mit Lehrerinnen und Lehrern, mit Eltern und der Schulleitung
- beim Schulhausrundgang,
- bei der Beobachtung von Unterrichtssituationen, sofern ein entsprechender Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vorliegt und
- bei der Auswertung der Fremdevaluation
- bei der Präsentation der Ergebnisse in der GKL, insofern die Schule sie dazu einlädt.

Mitwirkung bedeutet Teilnahme, ergänzende Rückfragen und Beratung mit dem Evaluationsteam des Landesinstituts. Die assoziierte Person integriert sich nach ihren zeitlichen Möglichkeiten in den vom Evaluationsteam vorgesehenen Ablauf der Fremdevaluation. Die Leitung des Evaluationsteams des Landesinstituts stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Fremdevaluation sicher und ist für die Einhaltung der Verfahrensregelungen verantwortlich.

¹ Für Eltern, deren Kinder die betreffende Schule besuchen, ist die Teilnahme als assoziierte Person nicht möglich. Ebenso ausgeschlossen sind Personen, die in direktem Bezug zur Schule stehen (z. B. Vorsitzende des Fördervereins), Personen, die im Bereich der Schulaufsicht arbeiten oder Angehörige bei der Fremdevaluation Beteiligter.

² Bei der Wahl der assoziierten Person ist zu bedenken, dass diese bei den Interviews anwesend ist. Durch ihre Stellung in Bezug zur Schule oder zur Schulleitung könnte ggf. das Antwortverhalten der Interviewten beeinflusst werden.

I Vorbereitung der Fremdevaluation

Die Schule entscheidet selbst über die Möglichkeit, eine assoziierte Person in die Fremdevaluation einzubeziehen, klärt mit ihr grundsätzlich die Bereitschaft der Mitwirkung und erstattet – soweit möglich – deren Reisekosten. Die Schule informiert die Teamleitung über die Teilnahme der assoziierten Person. Die Mitwirkung der assoziierten Person wird in die schriftliche Vereinbarung der Schule mit dem Landesinstitut aufgenommen.

Der assoziierten Person werden von der Schule der Auszug aus der schulischen Qualitätsdokumentation (Schulportfolio) sowie ggf. alle sonstigen Materialien als Grundlage des Evaluationsverfahrens zur Verfügung gestellt.

Die Planung der Datenerhebung vor Ort nimmt das Evaluationsteam in Absprache mit der Schule vor. Die Schule stimmt den Einsatzplan mit der Teamleitung ab. Die assoziierte Person erhält von der Teamleitung den endgültigen Einsatzplan.

II Durchführung der Fremdevaluation vor Ort

Die assoziierte Person nimmt im vereinbarten Umfang an der Fremdevaluation teil und wirkt nach Maßgabe der Teamleitung bei der Datenerhebung mit. Die Verantwortung für die sach- und fristgerechte Datenerhebung, Datenauswertung und den Auswertungsbefund liegt bei der Teamleitung. Die Teamleitung trifft Entscheidungen zum zeitlichen und organisatorischen Verfahren, zur Einordnung von Beobachtungen, Protokollnotizen und Bewertungen. Das Landesinstitut, vertreten durch die Teamleitung oder durch ein Mitglied des Evaluationsteams, präsentiert der Schule die Ergebnisse und Empfehlungen der Fremdevaluation.

III Verschwiegenheitspflicht

Die assoziierte Person unterliegt während und nach der Fremdevaluation – wie alle Mitglieder des Evaluationsteams – der Verschwiegenheitspflicht. Dies betrifft sämtliche Materialien sowie Informationen und Beobachtungen während des Verfahrens. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Fremdevaluation bekannt geworden sind, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Fremdevaluation an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg finden sich auf der Webseite www.evaluation-bw.de.